

**Satzung der Ortsgemeinde Framersheim  
über die Festlegung der Grenzen  
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil  
„Westlich der Kellerstraße“**

**– Klarstellungssatzung „Westlich der Kellerstraße, 1. Änderung“**

Aufgrund von § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Framersheim am 12.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zweck der Satzung**

Durch die erste Änderung der Klarstellungssatzung „Westlich der Kellerstraße“ legt die Ortsgemeinde Framersheim für diesen Bereich in der Gemarkung Framersheim gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil klarstellend fest. Dabei wird das Ziel verfolgt, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu erzeugen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Westlich der Kellerstraße“ werden gemäß dem im Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Die sich im Zusammenhang bebauten Ortsteil befindlichen Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen der Gemarkung Framersheim Flur 1 Nr. 389/5, 390/2, 390/3, 392/1 (teilweise), Flur 4 Nr. 31/1 (teilweise), 32/1, 32/2 (teilweise), 33/1, 33/2 (teilweise), 34 (teilweise), 160 (teilweise), 161 (teilweise), 93/2, 94/1, 94/2 und 99 (teilweise) liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung.

**§ 3 Inhalt**

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches gehören dem Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils an. Dieser legt die Grenzen zwischen Innen- und Außenbereich deklaratorisch fest. Durch die Grenzziehung zwischen Innen- und Außenbereich sind insbesondere die in § 2 dieser Satzung genannten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen. Die Grenze parallel zur Kellerstraße weist im Hinblick auf die tatsächlichen und objektiven Verhältnisse eine Bautiefe von 50 Meter vor, um der heutigen Bebauung gerecht zu werden. Die Grenzziehung erfolgt deklaratorisch teilweise an der Gebäudeaußenwand sowie an den Grundstücksgrenzen der im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen.

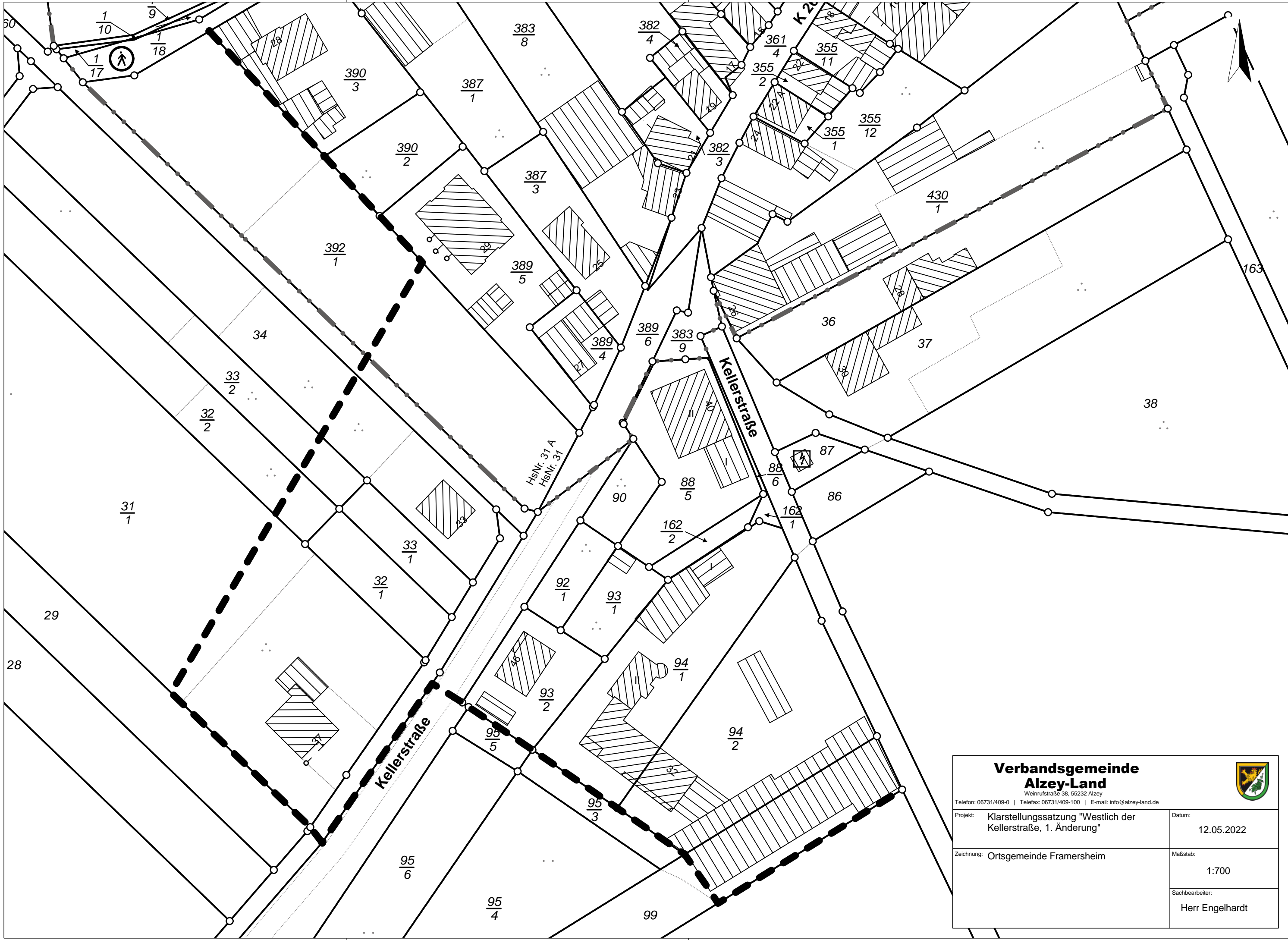
**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 6 S. 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblatts der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Framersheim, den .....  
(Tag der Ausfertigung)

D.S.

.....  
Ernst Felix Schmidt  
(Ortsbürgermeister)



<b>Verbandsgemeinde</b> <b>Alzey-Land</b> <small>Weinrufstraße 38, 55232 Alzey</small> <small>Telefon: 06731/409-0   Telefax: 06731/409-100   E-mail: info@alzey-land.de</small>			
Projekt:	Klarstellungssatzung "Westlich der Kellerstraße, 1. Änderung"	Datum:	12.05.2022
Zeichnung:	Ortsgemeinde Framersheim	Maßstab:	1:700
		Sachbearbeiter:	Herr Engelhardt